S 28 KR 1586/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Hamburg

Sozialgericht Landessozialgericht Hamburg

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 28 KR 1586/02

Datum 15.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 1 KR 50/05 Datum 19.04.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 15. August 2005 wird zurückgewiesen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von Kosten fļr eine Haushaltshilfe.

Die 1961 geborene KlĤgerin wohnt in den Niederlanden und ist ļber ihren in Deutschland beschĤftigten Ehemann bei der Beklagten familienversichert. In dem gemeinsamen Haushalt leben zwei Kinder, das Ĥltere ist 1986, das jļngere 1990 geboren.

Vom 2. bis 11. Januar 2002 befand sich die Klägerin in stationärer Krankenhausbehandlung und war laut ärztlicher Bescheinigung im Anschluss noch eine weitere Woche nicht in der Lage, den Haushalt zu führen.

Den vom Ehemann der KlĤgerin am 7. Januar 2002 telefonisch gestellten Antrag auf Gestellung einer Haushaltshilfe wĤhrend dieser Zeit lehnte die Beklagte ab

(Bescheid vom 7. Januar 2002, Widerspruchsbescheid vom 7. Juni 2002). Dabei ging sie ausweislich des Widerspruchsbescheids davon aus, dass der Ehemann der KlĤgerin in deren Namen den Anspruch geltend mache, und fýhrte zur Begründung in der Sache aus, dass es sich bei der Gestellung einer Haushaltshilfe um eine Sachleistung handele, die wegen des Wohnsitzes der Klägerin im Ausland gemäà § 16 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Fþnftes Buch (SGB V) von ihr, der Beklagten, selbst nicht erbracht werden könne, sondern lediglich unter bestimmten Voraussetzungen nach den Rechtsvorschriften in den Niederlanden durch den aushelfenden dortigen Träger fþr ihre Rechnung. Da die Klägerin beim niederländischen Krankenversicherungsträger jedoch nicht eingetragen sei, komme auch dies nicht in Betracht. Im þbrigen sei die Gestellung einer Haushaltshilfe nach niederländischem Recht nicht vorgesehen.

Mit der am 5. September 2002 erhobenen Klage hat die Kl \tilde{A} ¤gerin vorgetragen, dass ihr Ehemann sich 16 bezahlte Urlaubstage genommen habe, um den Haushalt in der Zeit ihrer krankheitsbedingten Verhinderung zu f \tilde{A} ½hren. Die \tilde{A} ¤lteste im Haushalt lebende Tochter habe ihn dabei wegen der Schulunterrichtszeiten nicht unterst \tilde{A} ½hren.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 15. August 2005 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass der bis dahin â∏ und noch weiter bis zur mýndlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat, der eine Rubrumsberichtigung von Amts wegen vorgenommen hat â∏ als Kläger geführte Ehemann der Klägerin nicht Anspruchsinhaber sei, sondern allenfalls diese selbst. Es komme eine Kostenerstattung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Beklagten vom 1. Januar 1989 in der Fassung des 43. Nachtrags in Verbindung mit <u>§ 38 Abs. 4 SGB V</u> schon deshalb nicht in Betracht, weil diese das Entstehen tatsÃxchlicher Kosten voraussetze. Kosten seien vorliegend nicht entstanden, weil keine dritte Person als Haushaltshilfe beschĤftigt worden sei und der den Haushalt führende Ehemann sich hierfür keine unbezahlten Urlaubstage genommen habe, sondern vielmehr Erholungsurlaub, so dass kein Verdienstausfall entstanden sei. <u>§ 38 Abs. 4 Satz 2 SGB V</u> schlieÃ∏e für Verwandte und Verschwägerte ohnehin grundsÄxtzlich die Erstattung von Kosten aus, wenn diese den Haushalt weiterfýhren. Das Sozialgericht hat offen gelassen, ob die 1986 geborene Tochter den Haushalt hÄxtte weiterfļhren kĶnnen mit der Folge, dass die Gestellung einer Haushaltshilfe nach <u>§ 38 Abs. 3 SGB V</u> ausgeschlossen wAxre. Weiter hat es offen gelassen, ob und ggf. in welchem Umfang bereits der Wohnsitz der Klägerin bzw. ihres Ehemannes im Ausland einen Sachleistungs- bzw. Kostenerstattungsanspruch ausschlie̸e. Das Urteil ist am 22. August 2005 den BevollmÄxchtigten der KlÄxgerin zugestellt worden.

Mit der am 5. September 2005 eingelegten Berufung trägt die Klägerin vor, ihr Ehemann habe sich bereits im November 2001 bei der Beklagten erkundigt, ob ein Haushaltshilfeanspruch bestehe. Nachdem dies zunächst bejaht worden sei, habe man diese Auskunft später unter Hinweis auf den ausländischen Wohnsitz revidiert. Ihr Ehemann habe erneut zu Beginn der stationären Behandlung bei der Beklagten telefonisch nachgefragt und nach der telefonischen Ablehnung um einen schriftlichen Bescheid gebeten, der dann unter dem 7. Januar 2002 ergangen sei.

Einen Hinweis auf die Möglichkeit, unbezahlten Urlaub zu nehmen, habe jener nicht erhalten, so dass er kurzfristig Erholungsurlaub beantragt habe. Im $\tilde{A}^{1}/_{4}$ brigen sei der niederl \tilde{A} ¤ndische Krankenversicherungstr \tilde{A} ¤ger entgegen den Ausf $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hrungen der Beklagten grunds \tilde{A} ¤tzlich bereit, eine Haushaltshilfe zu stellen.

Die KlĤgerin beantragt sinngemĤÃ□,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 15. August 2005 und den Bescheid der Beklagten vom 7. Januar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. Juni 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Kosten f $\tilde{A}^{1/4}$ r eine Haushaltshilfe f $\tilde{A}^{1/4}$ r die Zeit vom 2. Januar 2002 bis zum 18. Januar 2002 in H $\tilde{A}^{1/4}$ ne von 60,00 EUR kalendert $\tilde{A}^{1/4}$ glich zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Sie nimmt im Wesentlichen Bezug auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils und betont erneut, dass angesichts des Wohnsitzes der Klägerin im Ausland der dortige Krankenversicherungsträger zuständig und Voraussetzung für einen dortigen Leistungsanspruch die Eintragung beim niederländischen Krankenversicherungsträger sei, die vorliegend fehle.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift vom 19. April 2006, die vorbereitenden SchriftsĤtze der Beteiligten sowie den weiteren Inhalt der Gerichts- und der Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mýndlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte trotz Ausbleibens der KlĤgerin und ihrer BevollmĤchtigten im Termin zur mľndlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, weil in der Ladung auf diese MĶglichkeit hingewiesen worden ist.

Die statthafte und auch im übrigen zulässige Berufung ist unbegründet. Das Sozialgericht hat im Ergebnis zu Recht und mit im wesentlichen zutreffenden Erwägungen die Klage gegen die angefochtenen Bescheide der Beklagten abgewiesen. Diese sind rechtmäÃ□ig und verletzen die Klägerin daher nicht in

ihren Rechten. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Ã□bernahme der Haushaltsführung durch ihren Ehemann im Zeitraum vom 2. bis 18. Januar 2002.

Nach § 23 Abs. 1 der Satzung der Beklagten in der maÃ∏geblichen Fassung in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 SGB V erhalten Versicherte Haushaltshilfe, sofern ihnen wegen einer akuten Erkrankung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist, im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, und soweit keine im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen oder besteht Grund, davon abzusehen, sind den Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten, wobei für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad keine Kosten erstattet werden, die Krankenkasse jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall erstatten kann, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Das Sozialgericht hat zu Recht offen gelassen, ob ein Anspruch bereits nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 SGB V wegen des Aufenthalts der KlĤgerin im Ausland ausgeschlossen ist, und auch, ob die 1986 geborene Tochter der KlĤgerin in der Lage gewesen wäre, den Haushalt weiterzuführen. Denn dass der Ehemann der Klägerin und damit eine im Haushalt lebende Person im streitgegenstĤndlichen Zeitraum Urlaub hatte, lässt bereits den Anspruch auf Haushaltshilfe gemäÃ∏ <u>§ 38 Abs. 3 SGB V</u> entfallen. Ein Versicherter oder ein Mitglied seines Haushalts ist an arbeitsfreien Tagen, wie z.B. an Wochenenden oder auch im Urlaub, grundsĤtzlich nicht gehindert, den Haushalt wĤhrend des Krankenhausaufenthalts der sonst den Haushalt führenden Person weiterzuführen. Ein Anspruch auf Gestellung einer Haushaltshilfe kann in solchen FÄxllen nur dann anerkannt werden, wenn besondere, von der Norm abweichende Gründe die Weiterführung des Haushalts ausnahmsweise verhindern (so bereits Bundessozialgericht -BSG-30.03.1977 â∏∏ <u>5 RKn 20/76</u>, <u>BSGE 43, 236</u> bis 238). Dass der Ehemann der Klägerin den Haushalt auch tatsächlich weiterführte, steht nach dessen Vortrag aber fest. Dabei kann offen bleiben, ob es ihm zumutbar war, Erholungsurlaub zu nehmen, um den Haushalt weiterzufļhren, denn entscheidend ist, dass der Erholungsurlaub angetreten wurde. Dies geschah, bevor der Ehemann der KlĤgerin sich am 7. Januar 2002 telefonisch an die Beklagte wandte.

Da schon kein Anspruch auf Haushaltshilfe besteht, scheiden Kostenerstattungsansprýche nach <u>§ 38 Abs. 4 Satz 2 SGB V</u> oder <u>§ 13 SGB V</u> aus. Letzterer kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil <u>§ 38 Abs. 4 SGB V</u> als lex specialis eine abschlieÃ \Box ende Regelung hinsichtlich der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Haushaltshilfen trifft und die Anwendbarkeit von <u>§ 13 SGB V</u> ausschlieÃ \Box t (BSG 23. 11. 1995 â \Box \Box 1 RK 11/95, BSGE 77,102 â \Box \Box 108).

Ein Anspruch ergibt sich auch nicht über den so genannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch. Dieser setzt nach der Rechtsprechung des BSG voraus, dass

Vorliegend ist schon keine Pflichtverletzung erkennbar. Die Beklagte war nicht verpflichtet, den Ehemann der KlĤgerin dahingehend zu beraten, dass er unbezahlten Urlaub nehmen und fÃ $\frac{1}{4}$ r die KlĤgerin die Kostenerstattung beantragen könnte. Denn ein Anspruch auf Haushaltshilfe dem Grunde nach war bei der behaupteten Erkundigung im November 2001 nicht festzustellen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 7. Januar 2002 â \square fÃ 1 4nf Tage nach Beginn der stationären Behandlung der Klägerin â \square hatte der Ehemann der Klägerin bereits Urlaub genommen und fÃ 1 4hrte den Haushalt. DarÃ 1 4ber hinaus können die behaupteten Nachteile â \square gemeint sind wohl entgangene Urlaubsfreuden, weil der Erholungsurlaub nach Ansicht der Klägerin zum Teil unnÃ 1 4tz verbraucht wurde â \square nicht durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des <u>§ 160 Abs. 2 SGG</u> nicht vorliegen.

Erstellt am: 10.05.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024